

Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

(für die Zeit ab 1. April 2025, 1. Januar 2026 und ab 1. Mai 2026)

A Auszubildende

Gemäß Anlage 2.1.1 zur KAO finden der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil (TVAöD – AT) und die besonderen Teile Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) und Pflege (TVAöD – BT – Pflege) – vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Danach beträgt das Ausbildungsentgelt für:

1. Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD – BT – BBiG

	ab 01. April 2025	ab 01. Mai 2026
im 1. Ausbildungsjahr	1.293,26 €	1.368,26 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.343,20 €	1.418,20 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.389,02 €	1.464,02 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.452,59 €	1.527,59 €

2. Ausbildungsverhältnisse nach TVAöD – BT – Pflege

	ab 01. April 2025	ab 01. Mai 2026
im 1. Ausbildungsjahr	1.415,69 €	1.490,69 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.477,07 €	1.552,07 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.578,38 €	1.653,38 €

B Orientierungspraktika, Vor- und Zwischenpraktika ab 01. Januar 2026

1. Orientierungspraktika

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Oktober 2025 erhalten Orientierungspraktikantinnen und –praktikanten (Anlage 2.2.1 zur KAO) ein Monatsentgelt zwischen **mindestens 450 € und höchstens 600 €**, bei abgeschlossener Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums **mindestens 550 € und höchstens 800 €**.

2. Vorpraktika

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Oktober 2025 (Anlage 2.2.1 zur KAO) abweichend von der VKA-Praktikums-Richtlinie folgende Vergütung erhalten:

- a) **höchstens 450 €** monatlich,
- b) höchstens das jeweilige Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Berufskollegiatinnen und Berufskollegiaten.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder, die ein Vorpraktikum nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern ableisten, erhalten eine Vergütung in Höhe von 25 % bis 50 % der Vergütung einer Erzieherin/eines Erziehers im Anerkennungsjahr. Bei einer Vergütung, die den Mindestbetrag von 25 % übersteigt, ist Voraussetzung, dass die Vergütungssätze die von der örtlichen bürgerlichen Gemeinde für ihre Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in den kommunalen Kindertagesstätten gewährte Vergütung nicht überschreiten.

Das Monatsentgelt beträgt demzufolge

ab 1. April 2025 zwischen mind. (25 %) 469,26 € und höchstens (50 %) 938,51 €

ab 1. Mai 2026 zwischen mind. (25 %) 488,01 € und höchstens (50 %) 976,01 €.

3. Zwischenpraktika

Praktikantinnen und Praktikanten, die während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum zu absolvieren haben, können gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Oktober 2025 (Anlage 2.2.1 zur KAO) folgende Vergütung erhalten:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Erzieherin/Erzieher | höchstens 570 € monatlich, |
| b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter | höchstens 570 € monatlich, |
| c) Haus- und Familienpflegerin/
Haus- und Familienpfleger | höchstens 520 € monatlich, |
| d) Kinderpflegerin/Kinderpfleger | höchstens 520 € monatlich. |

4. Studierende an Fachhochschulen und Universitäten

Praktikantinnen und Praktikanten von Fachhochschulen und Universitäten erhalten während der in den Ausbildungs - und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemester eine monatliche Praktikantenvergütung

- | | |
|--|---------------------------|
| a) im 1. Praxissemester von höchstens | 750 € monatlich |
| b) im 2. Praxissemester von höchstens | 1.000 € monatlich. |

Studierenden von Fachhochschulen und Hochschulen, die vor oder während ihres Studiums ein Praktikum ableisten, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung verpflichtend vorgeschrieben ist, kann eine Vergütung von höchstens 600 € monatlich gezahlt werden.

C Anerkennungspraktika

Für die Praktikumsverhältnisse der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen, der Erzieherinnen und Erzieher, der Kinderpflegerinnen und -pfleger, der Religionspädagoginnen und -pädagogen, Gemeindediakoninnen und -diakone sowie Jugendreferentinnen und -referenten, der Dorfhelperinnen und -helper, Altenpflegerinnen und -pfleger, der Kirchenmusikerinnen und -musiker entsprechend den Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst sowie sonstiger Berufe während der praktischen Tätigkeit, die nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorzugehen haben, findet gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.2 zur KAO) der Tarifvertrag für Praktikanten/Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Somit betragen die Monatsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf:

- 1. der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen**

- | | |
|---|------------|
| ab 01. April 2025 | 2.101,21 € |
| ab 01. Mai 2026 | 2.176,21 € |
| 2. der Erzieherin/des Erziehers | |
| ab 01. April 2025 | 1.877,02 € |
| ab 01. Mai 2026 | 1.952,02 € |
| 3. der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers | |
| ab 01. April 2025 | 1.820,36 € |
| ab 01. Mai 2026 | 1.895,36 € |
| 4. der Dorfhelperin/des Dorfhelpers,
der Altenpflegerin/ des Altenpflegers,
der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers | |
| ab 01. April 2025 | 1.877,02 € |
| ab 01. Mai 2026 | 1.952,02 € |
| 5. Praktikanten/Praktikantinnen in den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 erhalten im An- | |
| erkenntungsjahr ein monatliches Entgelt in Höhe der Entgeltgruppe 9 c Stufe 1. | |
| 6. Praktikanten/Praktikantinnen im kirchenmusikalischen Dienst erhalten ein monatli- | |
| ches Entgelt in Höhe von 80 % des Monatsentgelts der EG 9 b Stufe 1 | |
| ab 01. April 2025 | 2.941,51 € |
| ab 01. Mai 2026 | 3.023,87 € |
| 7. Die Vergütung für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann einzelvertrag- | |
| lich unter Berücksichtigung vergleichbarer Praktikantentätigkeiten unter Beachtung | |
| von § 40 p) MVG.Württemberg vereinbart werden. | |